



4 Gemeinsamer Vertrauensausschuss für gemeinsamen KV

Wie kann der gemeinsame Vertrauensausschuss für die erste Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes verkleinert werden?

Nach Nr. 9 Abs. 3 ABestKVWG (RS 306) bilden mehrere Kirchengemeinden, die zum ersten Mal einen gemeinsamen Kirchenvorstand bilden, einen gemeinsamen Vertrauensausschuss. Dieser setzt sich aus den getrennt gebildeten Vertrauensausschüssen der Kirchengemeinden zusammen.

Die Regelung erlaubt auch, dass mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände die Anzahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern und der wahlberechtigten Gemeindemitglieder bis auf das Mindestmaß für nur einen Vertrauensausschuss nach § 9 Abs. 2 KVWG reduziert werden.

Diese Regelung sieht vor, dass vor der Wahl der Vertreter des Vertrauensausschusses durch den Kirchenvorstand bereits unter den beteiligten Kirchenvorständen verabredet wird, wie groß der Ausschuss sein soll. Es geht nicht, dass der Vertrauensausschuss erst nach dem aufwändigen Verfahren gewählt wird und dann nachträglich reduziert wird, also gewählte Personen wieder entfernt werden. Die Absprache zu einer Verkleinerung muss am Anfang stehen. Der Vertrauensausschuss hat eine starke Position. Nach seiner Einsetzung kann er vom Kirchenvorstand in seiner Zusammensetzung nicht mehr verändert werden, auch unterliegen seine Entscheidungen nicht einer Überprüfung oder gar Abänderung durch den Kirchenvorstand.

Zum Mindestmaß für nur einen Vertrauensausschuss gehören auf jeden Fall alle Personen, die kraft Gesetzes dem Vertrauensausschuss angehören (alle Vorsitzenden, alle Vertrauenspersonen). Die sich ergebende Zahl der Kirchenvorsteher/-vorsteherinnen wird dann durch weitere wahlberechtigte Gemeindemitglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, verdoppelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVWG).

→ Ein Beispiel grafisch dargestellt finden Sie auf der nächsten Seite



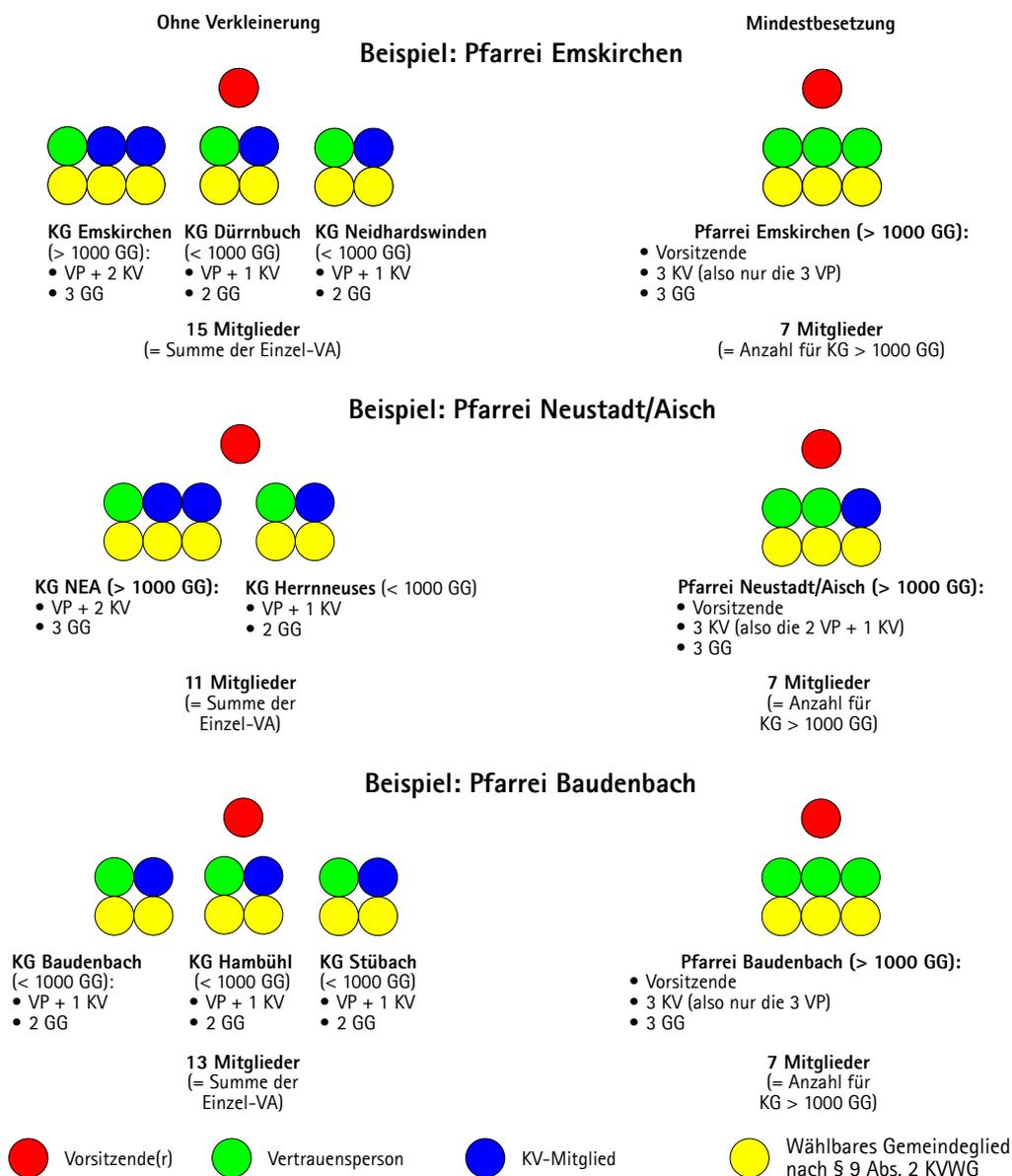
Ein Beispiel:

Gemeinsamer Vertrauensausschuss mit und ohne Verkleinerung

„Dem Vertrauensausschuss gehören an

1. der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes als **vorsitzendes Mitglied** und
2. in Kirchengemeinden mit **bis zu 1.000 Gemeindegliedern zwei, sonst drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, darunter der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau**, und
3. die **gleiche Zahl wie nach Nr. 2 von wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern**, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchst. a), c), d) und Abs. 2 erfüllen, keine Mitglieder im Kirchenvorstand sind und nicht entsprechend § 27 Abs. 3 KGO ausgeschlossen sind.“ (§ 9 Abs. 2 KVWG)

„Bilden mehrere Kirchengemeinden zum ersten Mal einen gemeinsamen Kirchenvorstand nach § 18a Abs. 1 KGO, dann **schließen sich die getrennt gebildeten Vertrauensausschüsse der Kirchengemeinden zu einem gemeinsamen Vertrauensausschuss zusammen**. Mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände **kann die Anzahl** der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder **bis auf das Mindestmaß für nur einen Vertrauensausschuss** entsprechend § 9 Abs. 2 **reduziert** werden (vgl. Nr. 2 Abs. 2 Satz 2).“ (ABestKVWG Nr. 9 Abs. 3)



Moritz von Niedner, 27.09.23